



HERZLICH WILLKOMMEN!

Rechtliche Grundlagen 2

Live Online / 06.10.2025

Disclaimer


Die enthaltenen Schulungsinhalte sind im Rahmen der Maßnahme „Lehrgang Öko-Kontrolle“ erstellt worden. Diese Materialien wurden 2024 und 2025 genutzt, die letzte Aktualisierung fand im September 2025 statt.

Die Präsentationen sind Anschauungsexemplare und dürfen in dieser Form nicht für eigene Schulungen verwendet werden.

Im Auftrag des BMLEH und der BLE hat ein Konsortium diese Schulungsinhalte entwickelt und 13 Schulungen durchgeführt. Das Konsortium bestand aus:



AGENDA

1. Vorstellung
 2. Lernziele
 3. Themen
 - 3.1 2018/848 + DeIVO + DVO
 - 3.2 VO (EU) 2017-625
 - 3.3 ÖLG, ÖLG DV, AHVV
 - 3.4 Verwaltungsrecht
 - 3.5 Aufgabenverteilung
 - 3.6 Erörterung Fallbeispiele
 4. Lernabschlusskontrolle
 5. Q & A
- 

ZIELE DER SCHULUNG

- *Sie können den Geltungsbereich der (EU) 2018/848 (Anwendungsgebiet und Regelungsbereiche) benennen*
- *Sie können die Struktur und Regelungsinhalte der Verordnung (EU) 2018/848 sowie die dazugehörigen Rechtsakte beschreiben.*
- *Sie können die Verordnung (EU) 2018/848 in Deutschland in nationales Recht übertragen*
- *Sie können Rechte und Pflichten von Kontrollpersonal und Unternehmen im Rahmen der amtlichen Kontrolle beschreiben*
- *Sie können die Schnittstellen und Grenzen der Biokontrolle zu anderen Bereichen des Agrar-, Lebensmittel- und Futtermittelrechts erkennen und benennen*
- *Sie können die Grundlagen des Verwaltungsverfahrensrechts anwenden*

Darstellung von Geltungsbereich und strukturellem Aufbau der 2018/848 sowie der mitgeltenden DVO und DeIVO



› Allgemein:

- › Die Begriffe "**bio**", "**öko**", "**biologisch**" und "**ökologisch**" sind gesetzlich geschützt. Daher müssen Unternehmen, die Bio-Produkte herstellen / vermarkten wollen, bio-zertifiziert sein und kontrolliert werden.

=> Siehe auch Grundsätze in Rechtliche Grundlagen I

- › Seit **1. Januar 2022** gilt die neue EU-Bio-Verordnung. Die EU-Bio-Basisverordnung **VO (EU) 2018/848** wird von Durchführungsverordnungen und delegierte Verordnungen ergänzt.
- › Die Rechtstexte für den Ökologischen Landbau legen fest, wie Bio-Lebensmittel in der EU produziert, kontrolliert, importiert und gekennzeichnet werden.
- › Jedes Land in der Europäischen Union benennt eine „**zuständige Behörde**“, die letztlich dafür verantwortlich ist, dass die Bio-Vorschriften der EU eingehalten werden.
- › In der Regel handelt es sich bei dieser Behörde entweder um die nachgelagerten Behörden des jeweiligen Landwirtschafts- oder das Gesundheitsministerium (in DE BLE: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung).

- › Die zuständige Behörde kann ihre Aufgaben delegieren an
 - › eine oder mehrere **private Kontrollstelle(n)**,
 - › eine oder mehrere **öffentliche Kontrollbehörde(n)**,
 - › ein **gemischtes System** aus privaten Kontrollstellen und öffentlichen Kontrollbehörden.
- › Unabhängig vom gewählten System ist letztendlich die zuständige Behörde dafür verantwortlich, das Kontrollsystem in ihrem Zuständigkeitsbereich zu überprüfen.
- › In Deutschland wird die Kontrolle und Zertifizierung von **mehreren privaten Kontrollstellen** durchgeführt

Bio-Zertifizierung: Prozess von Angebot bis Zertifikat

Angebot

Nach Prüfung des Antragsformulars wird ein unverbindliches Angebot übermittelt.

Erstkontrolle

Nach Vertrags-unterzeichnung wird Kunde bei der Behörde angemeldet und innerhalb einer angemessenen Zeit jeweiligen erfolgt die **Erstkontrolle**

Bei **Erstkontrolle** wird Einhaltung der Anforderungen der Verordnung durch Kontrolleure geprüft.

Zertifikat

Nach Bewertung und Zertifizierung wird Zertifikat versendet

Folgekontrollen

Die Kontrollen erfolgen regelmäßig, mindestens **einmal im Jahr vor Ort.**

Kontrollpflicht von Unternehmen/ Betrieben

Kontrollpflichtig

- › **Jedes Unternehmen, das Bio-Produkte erzeugt, aufbereitet, lagert oder vermarktet,** ist nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau kontrollpflichtig.
- › **Umverpacken und Etikettieren** von Produkten mit dem Bio-Logo darf **nur von Unternehmen** vorgenommen werden, die am **Kontrollverfahren** teilnehmen.

**Nicht
Kontrollpflichtig**

- › Bei Betrieben, die Bio-Produkte einsetzen, die Verwendung aber an keiner Stelle ausloben.
- › Einzelhandelsunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen von der Kontrollpflicht befreit, zum Beispiel wenn sie **Erzeugnisse ohne weitere Aufbereitung** (zum Beispiel Verpacken, Etikettieren) direkt an Endverbraucher:innen verkaufen und nicht außerhalb der Verkaufsstelle lagern.
- › Unternehmen, die **nur Transport** in Rechnung stellen (zum Beispiel Speditionen)

Bio-Zertifizierung: Kontrollbereiche

Betriebe, die Tätigkeiten im Bereich des ökologischen Landbaus ausüben, werden für die Kontrolle in folgende Bereiche eingeteilt:

- › Kontrollbereich **A**: Landwirtschaftliche, gärtnerische Produktion
- › Kontrollbereich **B**: Herstellung verarbeiteter Lebensmittel
- › Kontrollbereich **C**: Handel mit Drittländern (Import)
- › Kontrollbereich **D**: Vergabe an Dritte
- › Kontrollbereich **E**: Herstellung von Futtermitteln
- › Kontrollbereich **G**: Gruppensertifizierung
- › Kontrollbereich **H**: Handel
- › Kontrollbereich **AHV**: Außer Haus Verpflegung

→ Dieser findet sich auch in der Kontrollnummer: **DE-BY-123-84135-B**

Bio-Zertifizierung: Wichtige §§ und Links

Verordnung

- › [Verordnung \(EU\) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen \(konsolidierte Fassung vom 1.1.2022\)](#)

Bio- und Öko-Kennzeichnung:

- › VO 2018/848 Art. 30

EU-Bio-Logo:

- › VO 2018/848 Art. 33 und Anhang V Nr. 1
- › Handbuch: https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/organic-logo_de

Bio-Zertifizierung: Wichtige §§ und Links

Deutsches Bio-Siegel:

- › Öko-Kennzeichengesetz § 1 geändert durch Gesetz zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes und des Öko-Kennzeichengesetzes Art. 2
- › <https://www.oekolandbau.de/bio-siegel/info-fuer-unternehmen/>
- › **Abruf von Bio-Zertifikaten:**
- › **Zertifikatsdatenbank TRACES:** <https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/directory/publication/organic-operator/index>
- › **Zertifikatsdatenbank DE:** <https://www.oeko-kontrollstellen.de/suchebiunternehmen/SuchForm.php>

Gesetzgebungsverfahren der EU

§ VO 2018/848 = NEUE BASIS-VO

Delegierte Rechtsakte

- Befugnisübertragung gemäß Artikel 54
- In der Basis-VO wird an konkreten Stellen auf die Notwendigkeit/Möglichkeit eines delegierten Rechtsakts verwiesen → es sind hier keine VO-Nummern genannt!

1

KAPITEL IX

VERFAHRENSBESTIMMUNGEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ABSCHNITT 1

Verfahrensvorschriften

2

Artikel 54

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz 6, Artikel 9 Absatz 11, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 1, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 23 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 7, Artikel 32 Absatz 4, Artikel 33 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 8, Artikel 35 Absatz 9, Artikel 36 Absatz

Auflistung für
welche Artikel der
Basis-VO DELVO
weitere Rechtsakte
festgelegt werden
können

Gesetzgebungsverfahren der EU

§ VO 2018/848 = NEUE BASIS-VO

Durchführungsrechtsakte (Implementing Act, IA)

→ im weiteren Verlauf „DVO“

- Ausschussverfahren gemäß Artikel 55 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union)
- Gesetzgeber (Parlament, Ministerrat) überträgt der KOM die Befugnis rechtsverbindliche Akte zur Einführung von Maßnahmen zu erlassen, die gewährleisten, dass Rechtsvorschriften in allen EU-Ländern einheitlich umgesetzt werden
- Bevor KOM einen Durchführungsrechtsakt annehmen kann, muss sie einen Ausschuss konsultieren, in dem alle EU-Länder vertreten sind
- Bürger und Interessensträger können innerhalb von vier Wochen ihre Anmerkungen zum Entwurf einbringen, bevor der **zuständige Ausschuss über Annahme oder Zurückweisung abstimmt**
- Ausschuss ermöglicht es den Mitgliedstaaten die Arbeit der Kommission zu beaufsichtigen

Delegierte Rechtsakte

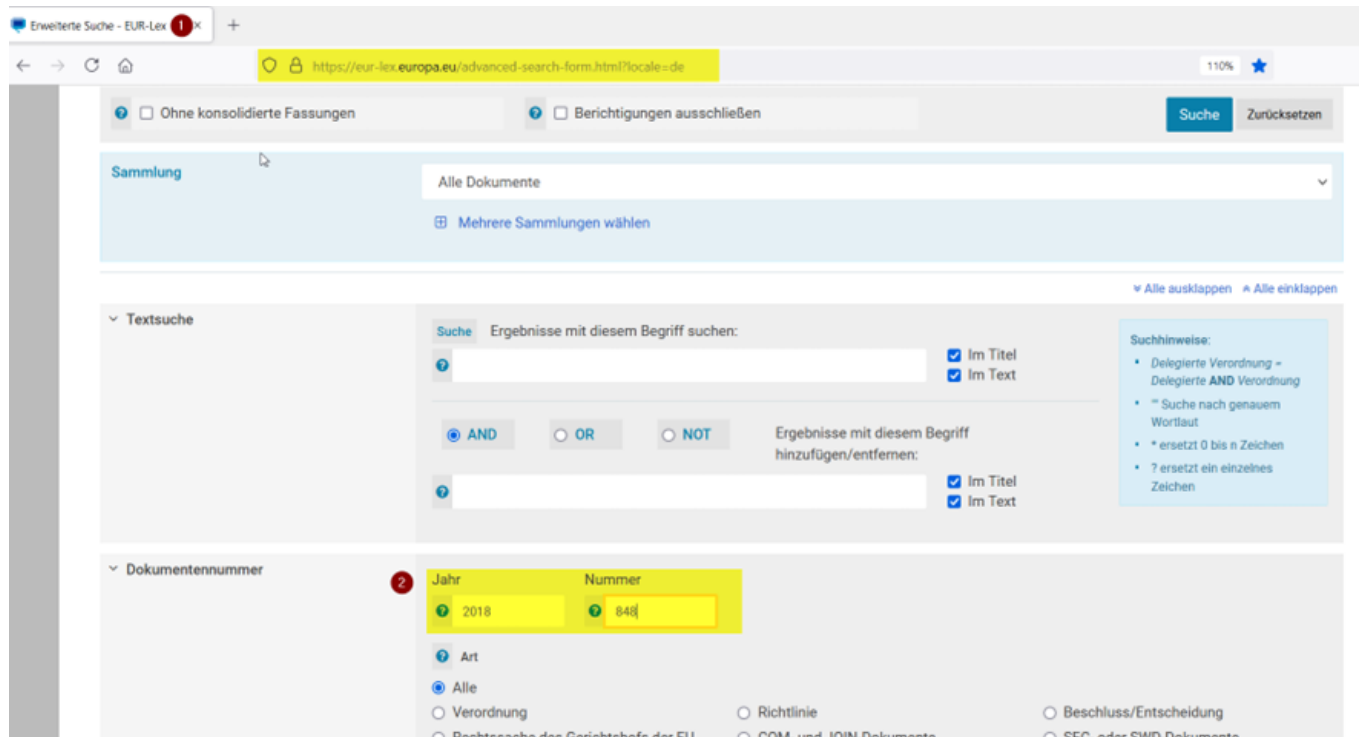
(Delegated Act, DA)

- Befugnisübertragung gemäß Artikel 54 AEUV
- → im weiteren Verlauf „DELVO“
- Gesetzgeber (Parlament, Ministerrat) überträgt der KOM die Befugnis rechtsverbindliche Rechtsakte (jedoch ohne Gesetzescharakter) mit allgemeiner Geltung zu erlassen
- Del. Rechtsakt darf wesentliche Elemente des Rechtsakts NICHT verändern
- Im Rechtsakt müssen Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Befugnisübertragung ausdrücklich festgelegt sein
- **KOM bereitet Del-VO vor und verabschiedet sie nach Konsultation von Expertengruppen (= setzt sich aus Vertretern aller EU-Länder zusammen)**
- Bürger und Interessensträger können innerhalb von vier Wochen ihre Anmerkungen zum Entwurf einbringen
- Parlament und Rat können innerhalb von zwei Monaten, sobald KOM Rechtsakt verabschiedet hat, Einwände erheben – sonst tritt Rechtsakt in Kraft

Recherche auf EUR-Lex

§ VO 2018/848 = NEUE BASIS-VO


- Suchen über EUR-Lex
- <https://eur-lex.europa.eu/advanced-search-form.html?locale=de>



The screenshot shows the EUR-Lex advanced search interface. At the top, there are checkboxes for "Ohne konsolidierte Fassungen" and "Berichtigungen ausschließen", along with "Suche" and "Zurücksetzen" buttons. Below this is a "Sammlung" dropdown menu set to "Alle Dokumente". The "Textsuche" section contains two search input fields, each with "Suche" and "Ergebnisse mit diesem Begriff suchen:" labels. The first field has "AND" selected, and the second field has "OR" selected. There are checkboxes for "Im Titel" and "Im Text" for both fields. A "Suchhinweise" box on the right lists search tips. The "Dokumentnummer" section has a table with "Jahr" and "Nummer" columns, where "2018" and "848" are entered. Below this are radio buttons for "Art" (Alle, Verordnung, Richtlinie, Beschluss/Entscheidung, etc.).

Recherche auf EUR-Lex

§ VO 2018/848 = NEUE BASIS-VO → Suchen über EUR-Lex



The screenshot shows the EUR-Lex search results for Regulation (EU) 2018/848. The page is annotated with numbered callouts (1-4) and explanatory text boxes.

- 1**: Points to the left-hand navigation menu.
- 2**: Points to the search criteria and classification information.
- 3**: Points to the 'Informationen zum Dokument' section.
- 4**: Points to the 'Anzeige aller Dokumente, für die dieser Rechtsakt Rechtsgrundlage ist' link.

Text

Informationen zum Dokument

Verfahren

Zusammenfassung der Dokumente

In „Meine Artikel“ speichern

Aktueller Link

Permalink

Angaben herunterladen

Diesem Dokument folgen

Inhalt

- Etikettierung

Aufruf: <https://eur-lex.europa.eu/advanced-search-form.html?locale=de>

- Landwirtschaft und Fischerei

Code Fundstellennachweis:

- 15.20.40.00 Umwelt, Verbraucher und Gesundheitsschutz / Verbraucher / Schutz der Wirtschaftsinteressen

Sonstige Informationen

Autor: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Form: Verordnung

Verfahren

Verfahrensnummer:

- 2014/0100/COD

Europäisches Parlament - Legislative Beobachtungsstelle

Verbindungen zwischen Dokumenten

Vertrag: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Rechtsgrundlage:

- 12016E043 - P2

Vorschlag:

- 52014PC0180 angenommen am: 30/05/2018

Anzeige aller Dokumente, für die dieser Rechtsakt Rechtsgrundlage ist

Anzeige aller Durchführungsrechtsakte, für die dieses Dokument Rechtsgrundlage ist

Suchen nach 2018/848 siehe vorherige Folie

Hier werden alle assoziierten Rechtsakte angezeigt

Recherche auf Oekolandbau.de

www.oekolandbau.de

Volltexte und Recherchetool: <https://www.oekolandbau.de/service/rechtsgrundlagen/recherchetool-2021/erweiterte-suche>

[Erweiterte Suche 2018/848](#)

Recherchetool: Verordnung 834/2007 und DVOs

Auslegungen der EU-Rechtsvorschriften

Adressen

Termine

Informationsmaterialien und Bilder

Erklärfilme

Nachrichten

Über uns

Newsletter

Erweiterte Suche

Suche in Prozessschritt



Suche in Produkt



Suchergebnisse

1386 Treffer:



VERORDNUNG (EU) 2018/848 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES:

KAPITEL I GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand

Aufbau der VO (EU) 2018/848

Kapitel	Regelungsbereich	Artikel
I	GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	1 bis 3
II	ZIELE UND GRUNDSÄTZE	4 bis 8
III	PRODUKTIONSVORSCHRIFTEN	9 bis 29
IV	KENNZEICHNUNG	30 bis 33
V	ZERTIFIZIERUNG	34 bis 36
VI	AMTLICHE KONTROLLEN	37 bis 43
VII	HANDEL MIT DRITTLÄNDERN	44 bis 49
VIII	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	50 bis 53
IX	VERFAHRENSBESTIMMUNGEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	54 bis 61

Aufbau der VO (EU) 2018/848

Anhang	Regelungsbereich
I	ANDERE ERZEUGNISSE
II	DETAILLIERTE PRODUKTIONSVORSCHRIFTEN
III	ABHOLUNG, VERPACKUNG, BEFÖRDERUNG UND LAGERUNG VON ERZEUGNISSEN
IV	ANGABEN NACH ARTIKEL 30 (Übersetzungen „ökologisch, biologisch, biologico“)
V	LOGO und CODENUMMERN
VI	MUSTER DES ZERTIFIKATS (Bio-Bescheinigung)

1

ANHANG II

DETAILLIERTE PRODUKTIONSVORSCHRIFTEN GEMÄß KAPITEL III

Teil I: Vorschriften für die Pflanzenproduktion

2

Darstellung von Geltungsbereich und strukturellem Aufbau der 2018/848 sowie der mitgeltenden DVO und DeIVO

Bereiche	Themen	Basis-VO 2018/848	Durchführungs-VO (DVO)	Delegierte VO (DELVO)
Verarbeitung Lebensmittel	Produktionsvorschriften, Zusammensetzung, Verfahren	Anhang II, Teil IV, Kapitel III, Artikel 7	DVO 2020/464 geändert durch DVO 2020/2042 und DVO 2021/1849 DVO 2021/1165	DELVO 2021/771 Artikel 6 und 7
Verarbeitung Futtermittel	Produktionsvorschriften, Zusammensetzung, Verfahren	Anhang II, Teil V, Kapitel III, Artikel 8	DVO 2020/464 Artikel 23 geändert durch DVO 2020/2042 und DVO 2021/1849 DVO 2021/1165	DELVO 2021/771
Katastrophenfall		Artikel 22		DELVO 2020/2146

Darstellung von Geltungsbereich und strukturellem Aufbau der 2018/848 sowie der mitgeltenden DVO und DeIVO



Bereiche	Themen	Basis-VO 2018/848	Durchführungs-VO (DVO)	Delegierte VO (DELVO)
Export/Handel mit Drittländern	Ausfuhr	Artikel 46-49	DVO 2021/1378	DELVO 2021/1342
Drittländer	Anerkennung und Überwachung von Kontrollbehörden und Kontrollstellen in Drittländern Bescheinigungen	Artikel 46-49	DVO 2021/1378	DELVO 2021/1697 DELVO 2021/1698 DELVO 2021/1342
Import	Einfuhr	Artikel 45	DVO 2021/2325	DELVO 2021/1697 DELVO 2021/1698
Import	Kontrollen und Maßnahmen			DELVO 2021/2305
Import	Kontrollbescheinigung/COI		DVO 2021/2307	DELVO 2021/2306
Vorsorge / Verdacht	Pflichten und Maßnahmen bei Verdacht auf Verstoß	Artikel 27		
Vorsorge / Verdacht	Vorsorgemaßnahmen	Artikel 28	DVO 2021/279 Artikel 1	
Vorsorge / Verdacht	Maßnahmen bei Vorhandensein von nicht zugelassenen Erzeugnissen oder Stoffen –Methodik für amtliche Untersuchungen	Artikel 29	DVO 2021/279 Artikel 2	

Darstellung von Geltungsbereich und strukturellem Aufbau der 2018/848 sowie der mitgeltenden DVO und DeIVO

Themen	Basis-VO 2018/848	Durchführungs-VO (DVO)	Delegierte VO (DELVO)
Abholung, Verpackung, Beförderung und Lagerung	Anhang III		DELVO 2021/642 Anhang
Zulassung von Erzeugnissen und Stoffen in der ökol. Produktion (allgemein)	Artikel 24	DVO 2021/1165 Artikel 6	
Zulassung von nichtökol. Zutaten	Artikel 25	DVO 2021/1165 Artikel 7	
Betriebsbeschreibung, Aufzeichnungen und Erklärungen	Artikel 9 (10) c, Artikel 34 (5), Anhang II und III	DVO 2021/2119	DELVO 2021/1691
Kennzeichnung und Logo	Artikel 2 und 3, Kapitel IV	DVO 2021/279	DELVO 2021/642 Anhang
Zertifikat (neue Bio-Bescheinigung)	Anhang VI	DVO 2021/1165 Artikel 12	DELVO 2021/1006
Übergangsbestimmungen zur Inverkehrbringungen von LM/FM	Artikel 60	DVO 2021/1165 Artikel 11 und 12	
Maßnahmenkatalog (Abweichungen)		DVO 2021/279 Anhang I	

Darstellung von Geltungsbereich und strukturellem Aufbau der 2018/848 sowie der mitgeltenden DVO und DeIVO

Themen	Basis-VO 2018/848	Durchführungs-VO	Delegierte VO
Unternehmergruppe, Prüfungen, Kontrollen, Probennahmen, Quoten	Artikel 35, 36	DVO 2021/279	DELVO 2021/771, DELVO 2021/715
Übertragung der Aufgaben der amtlichen Kontrolle	Artikel 38	DVO 2021/279	DELVO 2021/771
Informationsaustausch, Amtliche Meldung, Veröffentlichung Verzeichnisse und Gebühren, OFIS-Muster zur Meldung Verdachtsfall/Verstoß, Musterformulare Übermittlung Daten über Bio-Produktion und Kennzeichnung von Bio-Erzeugnissen	Artikel 9 und 34	DVO 2021/279, DVO 2021/1935 (= noch nicht in Kraft)	DELVO 2020/2042 (zur Änderung 2020/464)
Zusätzliche Vorschriften über die Übertragung von Aufgaben der amtlichen Kontrolle oder Aufgaben im Zusammenhang mit anderen amtlichen Tätigkeiten (Überwachung und Berichtspflichten der KS)	Artikel 40		ff.
Zugelassene Reinigungs- und Desinfektionsmittel	Artikel 24	DVO 2021/1165 Anhang IV	

Darstellung von Geltungsbereich und strukturellem Aufbau der VO (EU) 2017-625 (Kontroll-Verordnung)

- › Zum 14.12.2019 ist die Kontrollverordnung in Kraft.
- › Die VO (EU) 2017-625 regelt den Ablauf einer amtlichen Kontrolle mit allen dazu gehörigen Details inklusive der Zuständigkeiten der Behörden und Pflichten der Unternehmen.
- › **Für die Biokontrolle wesentliche Artikel / Bereiche:**
- › **Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich (2) i)**
die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen;
- › **Artikel 2 Amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten (2)**
Für die Zwecke dieser Verordnung sind „andere amtliche Tätigkeiten“ andere Tätigkeiten als amtliche Kontrollen, die von den zuständigen Behörden oder von den beauftragten Stellen oder den natürlichen Personen, denen bestimmte andere amtliche Tätigkeiten nach dieser Verordnung und den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 übertragen wurden, durchgeführt werden, ...
- › **Artikel 3 Begriffsbestimmungen**
- › **Artikel 4 Benennung zuständiger Behörden**
- › **Artikel 5 Allgemeine Pflichten hinsichtlich der zuständigen Behörden und der Kontrollbehörden für ökologische/biologische Produktion**
- › **Artikel 14 Methoden und Techniken für amtliche Kontrollen**
- › **Artikel 15 Pflichten der Unternehmer**

Darstellung von Geltungsbereich und strukturellem Aufbau der VO (EU) 2017-625 (Kontroll-Verordnung)

- › *Artikel 19* **Besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden in Bezug auf Rückstände relevanter Stoffe in Lebens- und Futtermitteln => Siehe Schulungsmodul 14**
- › *Artikel 25* **Besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten in Bezug auf die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung ökologischer/biologischer Produkte**
- › *Artikel 28* **Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle durch die zuständigen Behörden**
(1)Die zuständigen Behörden können unter den Bedingungen gemäß den Artikeln 29 und 30 einer oder mehreren beauftragten Stellen oder natürlichen Personen bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle übertragen.
- › *Artikel 29* **Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle auf beauftragte Stellen**
- › *Artikel 32* **Pflichten von beauftragten Stellen und natürlichen Personen**
- › *Artikel 33* **Pflichten der übertragenden zuständigen Behörden**
- › *Artikel 34* **Methoden für Probenahmen, Analysen, Tests und Diagnosen**
- › *Artikel 37* **Benennung amtlicher Laboratorien**
- › *Artikel 65* **Verdacht auf einen Verstoß und verstärkte amtliche Kontrollen**
- › *Artikel 88* **Unterzeichnung und Ausstellung amtlicher Bescheinigungen (2)**
- › *Artikel 116* **Kommissionskontrollen in den Mitgliedstaaten**
- › *Artikel 120* **Kommissionskontrollen in Drittländern**
- › *Artikel 129* **Gleichwertigkeit**
- › *Artikel 130* **Schulung und Austausch des Personals**
- › **ANHANG II SCHULUNG DES PERSONALS DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN**

Darstellung von Geltungsbereich und strukturellem Aufbau des ÖLG, der ÖLG-DV und der AHV

- › Die erste Fassung des ÖLG trat am 01.01.2009 in Kraft.
- › Verschiedene Schwächen und rechtliche Änderungen machten im Zusammenhang mit dem in Kraft treten der VO (EU) 2018/848 eine Überarbeitung des ÖLG notwendig.
- › Im Jahr 2022 erfolgte daher eine Revision, die die Stellung der Kontrollstellen als durchführende Organe der Öko-Zertifizierung in Deutschland klarstellte.(§3 (1a))
- › Im ÖLG sind auch die Befugnisse von Ländern und Kontrollstellen gemäß deutschem Recht geregelt. (§ 4 Entzug der Zulassung, § 5 Pflichten der Kontrollstellen, § 6 Außer Haus Verpflegung (Gemeinschaftsverpflegung), § 8 Überwachung = Rechte der Kontrollstellen zur Ausübung ihrer Tätigkeit bei Kontrollen; § 11 Ermächtigungen (des BMEL))
- › Im ÖLG sind Strafvorschriften enthalten (§ 12) sowie Bußgeldvorschriften (§ 13)

Darstellung von Geltungsbereich und strukturellem Aufbau des ÖLG, der ÖLG-DV und der AHVV

- › Die am 26.07.23 vom Bundesrat erlassene "Öko-Landbaugesetz-Durchführungsverordnung vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 206)„ trat am 03.08.2023 in Kraft.
- › In der ÖLG-DV werden weitere Details zur Durchführung von Kontrolle und Zertifizierung im Rahmen des Öko-Kontrollverfahrens festgelegt. Siehe Auflistung rechts =>
- › Sowie folgende Anlagen:
 - Anlage 1 Kontrollbereiche nach § 3
 - Anlage 2 Aufbau der alphanumerischen Identifikationsnummer
 - Anlage 3 Maßnahmenkatalog nach § 14
 - Anlage 4 Qualifikation des Kontrollstellenpersonals nach den §§ 15 und 16
- › In § 10 (5) ist die jährlich von den Kontrollstellen einzuhaltenden Quote bezüglich der Erstellung von „Betriebsübergreifenden Warenflusskontrollen“ (Cross Checks) festgelegt: 5 %
Cross Checks dienen dazu, gelieferten Mengen zwischen zwei kontrollierten Unternehmen abzugleichen. Werden dabei Differenzen bei den gebuchten Mengen beim Empfänger bzw. dem Lieferanten der Ware festgestellt, kann dies ein Indiz für Betrug sein.

Darstellung von Geltungsbereich und strukturellem Aufbau des ÖLG, der ÖLG-DV und der AHVV

- › Der **Maßnahmenkatalog** als Bestandteil der ÖLG DV, zu dessen Einführung die Mitgliedsstaaten nach Art. 41 der 848 verpflichtet sind, wurde im August 2023 in Kraft gesetzt. Der Maßnahmenkatalog legt für verschiedene Verstöße gegen die Vorschriften der VO (EU) 2018/848 gem. VO (EU) 2021/279 die verschiedenen Sanktionsstufen „gering“, „erheblich“ oder „kritisch“ fest.
- › Die **rechtliche Grundlage dieser Basisschulung** ist in § 16 Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung von Grundqualifikationen zu finden.

Darstellung von Geltungsbereich und strukturellem Aufbau des ÖLG, der ÖLG-DV und der AHVV

› Kontrollbereiche gem. ÖLG-DV

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	Kontrollbereich A	Kontrollbereich B	Kontrollbereich B-AHV	Kontrollbereich C	Kontrollbereich D	Kontrollbereich E	Kontrollbereich G
2.	Erzeugung von ökologischen/ biologischen oder in Umstellung befindlichen unverarbeiteten Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, einschließlich Saatgut und anderem Pflanzenvermehrungsmaterial	Verarbeitung landwirtschaftlicher ökologischer/ biologischer Erzeugnisse, einschließlich Aquakulturerzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	Kontrolle von Unternehmen im Anwendungsbereich einer aufgrund des § 6 ÖLG erlassenen Rechtsverordnung	Einfuhr von ökologischen/ biologischen Erzeugnissen oder Umstellungserzeugnissen aus einem Drittland in die Union	Unterauftragsvergabe	Herstellung von ökologischen/ biologischen oder in Umstellung befindlichen Futtermitteln	Gruppenzertifizierung
3.	Erzeugung von ökologischen/ biologischen oder in Umstellung befindlichen Tieren und unverarbeiteten tierischen Erzeugnissen	Herstellung von ökologischen/ biologischen oder in Umstellung befindlichen Weinen					
4.	Erzeugung von ökologischen/ biologischen Erzeugnissen nach Anhang I der Verordnung (EU) 2018/848, außer ätherischen Ölen und Hefen						
5.	Kontrollbereich AA	Herstellung von ökologischen/ biologischen ätherischen Ölen und Hefen nach Anhang I der Verordnung (EU) 2018/848					
6.	Erzeugung von ökologischen/ biologischen oder in Umstellung befindlichen Algen und unverarbeiteten Aquakulturerzeugnissen						
7.	Kontrollbereich AI	Vertrieb/ Inverkehrbringen von ökologischen/ biologischen Erzeugnissen oder Umstellungserzeugnissen, die vom Unternehmer nicht selbst produziert oder hergestellt werden, einschließlich des Groß-,					
8.	Erzeugung von ökologischen/ biologischen oder in Umstellung befindlichen Erzeugnissen aus der Imkerei						

Zu Kontrollbereich B:

	Einzel- und Online-Handels
9.	Export
10.	Lagerung von ökologischen/ biologischen Erzeugnissen oder Umstellungserzeugnissen, die vom Unternehmer nicht selbst produziert oder hergestellt werden

Darstellung der AHVV

- › § 6 des ÖLG ist die gesetzliche Grundlage im Mitgliedsland DE für die Kontrolle und Zertifizierung von Gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen.
- › Es gibt ein **vierstufiges Kennzeichnungs- / Zertifikatsmodell** jeweils für Unternehmen bzw. für Unternehmen auf Veranstaltungen
- › Nach der aktuellen AHVV ist das Kontrollverfahren und die Kennzeichnung vereinfacht. Basis für die Kennzeichnung sind lediglich der Kosten-Anteil der Bio-Produkte am Gesamteinkauf von Rohstoffen zur Herstellung von Speisen und Getränken.
- › Am 19.04.23 passierte die aktuelle AHVV den Bundesrat und trat im September 2023 in Kraft. Es ist ein eigenständiges Kontrollverfahren.
- › Es gibt folgende Kategorien in Abhängigkeit des eingekauften Bio-Anteils am Wert des Gesamteinkaufs von Zutaten mit dem jeweils dazu gehörigen Logo:

< 20 oder ohne Auslobung einer
spezifischen Kategorie

Kein Logo

Kategorie „20-49“



Kategorie „50-89“



Kategorie „90-100“



Aufgabenverteilung im Kontrollverfahren zwischen Behörden und Kontrollstellen

1) Beteiligte Institutionen

1. **EU-Kommission mit Bundesministerium** = Gesetzgeberin

2. **BLE (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung):**

- Erteilt und Entzieht Zulassungen für Kontrollstellen (Personal)
- Erteilt Ausnahmegenehmigung für Einsatz nicht-ökologischer Zutaten für Verarbeiter
- Überwacht die Tätigkeit der Kontrollstellen (jährliches Audit)
- Überwacht die Eintragungen ins „Organic Farming System“ (OFIS) der EU KOM
- Berichtet an die EU KOM

3. **DAkKS** = Akkreditierung von Kontrollstellen

4. **Bundesländer** = Überwachung der Implementierung des Ökologischen Landbaus in ihrem hoheitlichen Bereich

5. **Kontrollstellen** = Kontrolle und Zertifizierung, Aufgabenübertragung durch die Bundesländer

6. **LÖK und ständiger Ausschuss** bei den Bundesländern

7. **BVK** = Bundesverband der Kontrollstellen

Aufgabenverteilung im Kontrollverfahren zwischen Behörden und Kontrollstellen



Landesbehörden

- Überwachen stichprobenartig die Tätigkeit der Kontrollstellen in ihrem Bundesland durch Kontrollbegleitungen
- Erteilen Ausnahmegenehmigung für den Einsatz von nicht ökologischem Saat- und Pflanzgut sowie Tieren bzw. Futtermitteln im Katastrophenfall
- Dürfen eigene Maßnahmenkataloge erstellen

Aufgabenverteilung im Kontrollverfahren zwischen Behörden und Kontrollstellen

Kontrollstellen

- Führen Kontrolle und Zertifizierung in Unternehmen durch
- Melden Unternehmen gem. Art. 34 an die jeweiligen Länderbehörden
- Erstellen Berichte (Quartals- Jahresberichte) an die jeweiligen Länderbehörden und die BLE

<https://www.oekolandbau.de/bio-siegel/info-fuer-unternehmen/kontrollen/kontrollstellen/>

Aufgabenverteilung im Kontrollverfahren zwischen Behörden und Kontrollstellen

› 2) Aufgabenverteilung im Zusammenhang der Abwicklung eines Verstoßes

Definition eines Verstoßes: Ein Verstoß bezeichnet eine Unregelmäßigkeit, die bei der Kontrolle oder bei der fachlichen Bewertung festgestellt wird, weil die Vorgaben des EU-Bio-Rechts vom Unternehmer nicht oder unzureichend umgesetzt wurden/sind = Verstoß gegen Regelungen des EU-Bio-Rechts

Folge: Die Folge(n) eines Verstoßes wird/werden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bewertet und Maßnahmen festgelegt und zwar in Abhängigkeit von

- › Der Bedeutung der Vorschrift gegen die verstoßen wurde
- › Der Art des Verstoßes wie Vorsatz, grobe oder nur leichte Fahrlässigkeit
- › Besondere Umstände wie z. B. Drohung von nicht vertretbarer Vernichtung von Lebens-/Futtermitteln

Aufgabenverteilung im Kontrollverfahren zwischen Behörden und Kontrollstellen

- › **2) Aufgabenverteilung im Zusammenhang der Abwicklung eines Verstoßes**

- › 1. Kontrollstelle stellt bei Unternehmen einen Verstoß fest und stellt Bezug zur 2018/848 bzw. mitgeltender VOs her.
- › 2. Falls Unternehmen nicht angemessen reagiert, der nationale Maßnahmenkatalog die Sanktionsstufe „kritisch“ vorsieht bzw. die Integrität des betroffenen Produktes in Frage gestellt ist, informiert die Kontrollstelle die zuständige Landesbehörde.
- › 3. Die Landesbehörden kann
 - Eine amtliche Untersuchung (durch die Kontrollstelle) anordnen und die betroffene Ware für Inverkehrbringen und Verarbeitung mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau sperren.
 - Die teilweise oder ganze Aussetzung oder den teilweisen oder ganzen Entzug des Zertifikats durch die Kontrollstelle anordnen.
 - Gegebenenfalls ein Bußgeld- oder Strafverfahren anstoßen.

Verwaltungsrecht und Schnittstellen zwischen Behörden und Kontrollstellen

- › Das Ergebnis eines exekutiven Verwaltungsaktes, die der Zertifizierungsprozess letztendlich darstellt, ist in der Regel ein amtlicher Bescheid. Im Falle des Öko-Kontrollverfahrens ist der Bescheid am Ende der Amtshandlung durch ein Zertifikat ersetzt, das den Vorschriften der Norm entsprechen muss (VO (EU) Art. 35).
- › Andere amtliche Entscheidungen = Verwaltungsakte werden jedoch in Form eines Bescheides den Unternehmen mitgeteilt. Daher wirkt das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch in das Öko-Kontrollverfahren hinein.
- › **Begriffe des Verwaltungsverfahrens:**
 1. **Verwaltungsakt** ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. gem. VwVfG § 35
 2. **Antrag.** Der Begriff Antrag meint ein Verhalten, in dem der Antragsteller in einer für die Behörde erkennbaren Weise seinen Willen zum Ausdruck bringt, definitiv eine Bescheidung eines bestimmten Begehrens zu erstreben. VwVfG § 22
 3. Ein **Bescheid** ist im deutschen Verwaltungsrecht allgemein die am Ende eines Verwaltungsverfahrens stehende individuell-konkrete Anordnung einer Behörde bzw. die Anwendung des Rechts auf den Einzelfall, die häufig in der Form eines Verwaltungsaktes erlassen wird.

Verwaltungsrecht und Schnittstellen zwischen Behörden und Kontrollstellen

- 4. Anhörung:** Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
VwVfG § 28
- 5.** Ein **Rechtsbehelf** ist jedes von der geltenden Rechtsordnung in einem Verfahren zugelassene Gesuch, mit dem eine behördliche – insbesondere gerichtliche – Entscheidung angefochten werden kann – beispielsweise Einspruch, Widerspruch oder Erinnerung.
- 6.** Legt ein Empfänger eines Bescheides **Einspruch** oder **Widerspruch** ein, ist die den Verwaltungsakt ausstellende Behörde verpflichtet, eine rechtliche Überprüfung des Falles vorzunehmen

Verwaltungsrecht und Schnittstellen zwischen Behörden und Kontrollstellen



- › Um zur Erstellung eines Bescheides berechtigt zu sein, muss die Kontrollstelle gemäß den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des ÖLG von der zuständigen Behörde dazu beauftragt werden. Diese Beauftragung erfolgt entweder über eine sogenannte „Mitwirkung“ oder über eine „Beleihung“. Die Unterschiede liegen im Umfang der übertragenen Aufgaben und die unterschiedliche An- bzw. Einbindung zieht weitere Befugnisse für Behörde und Kontrollstelle nach sich.
- › Sofern keine Mitwirkung oder Beleihung vorliegt, dürfen Bescheide nur von der zuständigen Behörde erstellt werden. In Deutschland sind das auf Grund der föderalistischen Organisation die jeweiligen Landesbehörden. (siehe Anhang).

Beispiel nicht-ökologisches Saatgut: Antrag wird von Unternehmen bei der Kontrollstelle gestellt -> diese prüft den Antrag und sendet ihn mit einem Votum an die zuständige Behörde -> Behörde erstellt Bescheid und sendet diesen an das Unternehmen.



Fallbeispiele

Fragestellung: Wer ist zuständig? BLE, Länderbehörde, Kontrollstelle? - Begründungen

1. Aufforderung an das Unternehmen, gem. Art. 27 eine Ware vorläufig zu sperren und eine interne Untersuchung zu beginnen
2. Erstellung eines Bescheides bei Beleihung
3. Finale Aberkennung des Ökostatues eines Produktes (keine Beleihung oder Mitwirkung)
4. Zulassung einer nicht-ökologischen landwirtschaftlichen Zutat für die Verarbeitung
5. Zulassung des Zukaufs eines nicht-ökologischen nulliparen Tieres (keine Beleihung oder Mitwirkung)

Weitere wichtige mitgeltende Rechtsvorschriften

- › VO (EU) 2013- 609 Säuglingsnahrung (CELEX_32013R0609)
- › VO (EU) 2006-125 Getreidebeikost-Säuglinge-Kleinkinder (CELEX 32006L0125)
- › VO (EU) 2011-1006 Lebensmittel-Informations-Verordnung (CELEX_32011R1169)
- › VO (EG) 1334/2008 Aromenverordnung
- › VO (EG) 652-2004-Lebensmittelhygiene-VO
- › VO (EG) 136-2004 Veterinärkontrollen
- › VO (EG) 2002-63 Probenahme
- › VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz
- › TierSchNutztV Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
- › DüMV Düngemittelverordnung
- › PflSchMV Pflanzenschutzmittelverordnung
- › Oberflächengewässer-Verordnung
- › Grundwasser-Verordnung
- › Gefahrstoffverordnung - GefStoffV

Q & A



Klärung offener Fragen

Disclaimer

Die enthaltenen Schulungsinhalte sind im Rahmen der Maßnahme „Lehrgang Öko-Kontrolle“ erstellt worden. Diese Materialien wurden 2024 und 2025 genutzt, die letzte Aktualisierung fand im September 2025 statt.

Die Präsentationen sind Anschauungsexemplare und dürfen in dieser Form nicht für eigene Schulungen verwendet werden.

Im Auftrag des BMLEH und der BLE hat ein Konsortium diese Schulungsinhalte entwickelt und 13 Schulungen durchgeführt. Das Konsortium bestand aus:





Vielen Dank.

Foto: Ecocert

2024/25

Die Lehrgänge Öko-Kontrolle sind Teil des Bundesprogramms Ökologischer Landbau (BÖL) – initiiert und finanziert durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMELH).